

Öffentliche Auslegung gemäß § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG); Überarbeitung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hameltal“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Bis Ende 2018 müssen alle niedersächsischen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiete grundsätzlich hoheitlich gesichert werden. Eine hoheitliche Sicherung erfolgt in der Regel durch die Ausweisung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Der Verordnungsentwurf liegt in der Zeit vom 23.07. bis 27.08.2018 öffentlich, während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus des Flecken Copenbrügge, Schloßstraße 2, Zimmer 10, 31863 Copenbrügge und im Rathaus der Stadt Bad Münster, Obertorstr. 1, Zimmer 13, 31848 Bad Münster aus. Während der öffentlichen Auslegung kann jeder Bedenken und Anregungen bei dem Flecken Copenbrügge, der Stadt Bad Münster oder bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, Riegel E, 3. OG, Zimmer 11 schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter den Adressen www.hameln-pyrmont.de, www.coppenbruegge.de und www.bad-muender.de veröffentlicht.

Hameln, 10.07.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat